



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 30. April 2026

**der Stiftung Heilpädagogische
Früherziehung im Kanton Bern**

KL.8685

Stiftungsstatuten

Vorbemerkungen

Mit öffentlicher Urkunde vom 8. Juli 1997 (Urschrift Nr. 954 von Notarin Marianne Jacobi, Bern) hat der Verein zur Förderung des behinderten Kleinkindes als Stifter die «Stiftung zur Förderung des behinderten Kleinkindes» errichtet. Die Statuten der Stiftung wurden letztmals im Jahr 2013 revidiert.

In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Stiftungsstatuten mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) erneut revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Stiftung Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Bern» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Die Stiftung kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die ganzheitliche Förderung und Begleitung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt sowie die beratende Unterstützung der Familie und des sozialen Umfelds. Sie ist bestrebt, den Kindern die grösstmögliche Teilhabe und Partizipation in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden mit den Kindern pädagogisch-therapeutische Massnahmen gemäss den jeweiligen Vorgaben im Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern durchgeführt.

Art. 3 Organisation

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben errichtet die Stiftung eine sachgerechte Organisation und stellt fachlich qualifiziertes Personal an. Bei der Organisation des Früherziehungsdienstes ist eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung in allen Regionen des Kantons Bern sicherzustellen.

Der Früherziehungsdienst ist holokratisch organisiert. Dabei ist der «Allgemeine Kreis» im Rahmen der strategischen Vorgaben des Stiftungsrats für die operative Führung, Steuerung und Weiterentwicklung verantwortlich.

Die Tätigkeit der Stiftung beschränkt sich auf das Gebiet des Kantons Bern.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Der Verein als Stifter widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 200'000.-- (zweihunderttausend).

Das Stiftungskapital wird durch allfällige weitere Zuwendungen von Dritten sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäuft.

Art. 5 Organe

Organe des Stiftungsrates sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Wenn immer möglich ist eine Vertretung des «Vereins Berner Haus- und Kinder-ärzt:innen» im Stiftungsrat anzustreben.

Im Stiftungsrat sollen soweit möglich folgende Bereiche und Fachkompetenzen vertreten sein:

- Pädiatrie und / oder Neuropädiatrie
- Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychologie
- Politik
- Pädagogik, Heilpädagogik
- Frühe Förderung
- Kinderschutz
- Recht, Betriebswirtschaft
- Management, Kommunikation

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei die Mitglieder zwei Mal wieder wählbar sind. Bei Übernahme des Präsidialamtes fängt die Amtszeit neu zu laufen an. Die Mitglieder des Stiftungsrats und die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde (BBSA) mitzuteilen.

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens zweimal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin.

Die Leitung des «allgemeinen Kreises» sowie weitere vom Stiftungsrat aufgrund ihrer Rolle in der Organisation bestimmte Mitarbeitende nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie stellt die Protokollführung im Stiftungsrat sicher.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist möglich. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt. Sie werden an der nächsten ordentlichen Sitzung erwahrt und protokolliert.

Art. 7 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten, und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat hat zusätzlich folgende unentziehbare Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats
- Konstituierung des Stiftungsrats
- Bezeichnung und Abberufung der Revisionsstelle
- Wahl und Abberufung der Leitung des «allgemeinen Kreises»; Aufsicht über dieselbe
- Genehmigung des jährlichen Voranschlags und des Finanzplans
- Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Genehmigung der Strategie
- Erlass von Reglementen und Richtlinien betreffend die Organisation und Verwaltung der Stiftung bzw. die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 der Statuten

Art. 8 Finanzierung

Die Aufwendungen der Stiftung werden gedeckt durch

- Beiträge des Kantons Bern gemäss Leistungsvertrag
- Spenden und andere Zuwendungen für zweckgebundene Aufwendungen

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt; sie ist wiederwählbar.

Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Stiftung zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727c OR) wählen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Art. 10 Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor. Der Revisions- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 11 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann unter den Voraussetzungen der Artikel 85, 86 und 86b ZGB beschliessen, der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12 Aufhebung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

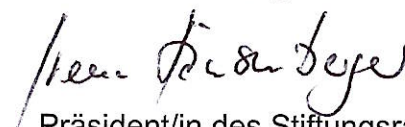
Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger/innen ist ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung, Fusion sowie Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

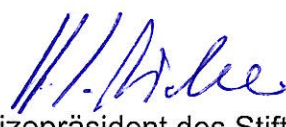
Bern, 25. März 2026

Irene Hänsenberger



Präsident/in des Stiftungsrats

Hans-Jakob Stricker



Vizepräsident des Stiftungsrats

Von BBSA genehmigt mit Verfügung
vom 30. April 2026